

Gemeinde Rammingen

Alb-Donau-Kreis

2. Satzung vom 11.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 19.12.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17 Abs.1, 20 Abs.1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behälter- und Leerungsgebühren erhoben.
- (2) Die Behältergebühren (Grundgebühren) werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen.

Sie betragen jährlich je Behälter:

bei 40 l Füllraum	33,66 EUR
bei 60 l Füllraum	39,64 EUR
bei 80 l Füllraum	45,62 EUR
bei 120 l Füllraum	57,58 EUR
bei 240 l Füllraum	93,46 EUR

- (3) Die Leerungsgebühren werden nach der Zahl der Leerungen und Größe der Abfallgefäße bemessen.

Sie betragen je Leerung:

bei 40 l Füllraum	2,12 EUR
bei 60 l Füllraum	3,18 EUR
bei 80 l Füllraum	4,24 EUR
bei 120 l Füllraum	6,36 EUR
bei 240 l Füllraum	12,72 EUR

Mindestens wird jedoch eine Leerungszahl von 6 Leerungen je Kalenderhalbjahr zuzüglich zur Grundgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

- (4) Die Benutzungsgebühr für einen Restmüllbehälter mit 1.100 l Füllraum setzt sich pauschal aus einer Grundgebühr von 36,65 EUR je Leerung zuzüglich einem Gewichtspreis von 226,48 EUR je Tonne Abfall zusammen.
- (5) Restmüllbehälter für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs.1a und 1b) mit Ausnahme der Restmüllbehälter mit 1.100 Liter Füllmenge werden 14-tägig geleert.
- (6) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 23 Abs. 3. Bei Änderung der Behältergröße wird zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr von 20,98 EUR erhoben.
- (7) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
 1. je Arbeitsstunde eines Beschäftigten 30,00 EUR
 2. je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs 30,00 EUR
 3. Verwaltungskosten 30,00 EUR
- (8) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs.7 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle je angefangenen cbm Abfälle in Höhe von 226,48 EUR je Tonne.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Rammingen, den 11.12.2020



Christian Weber
Bürgermeister